Prozess Nachführung amtliche Vermessung - Duldungspflicht
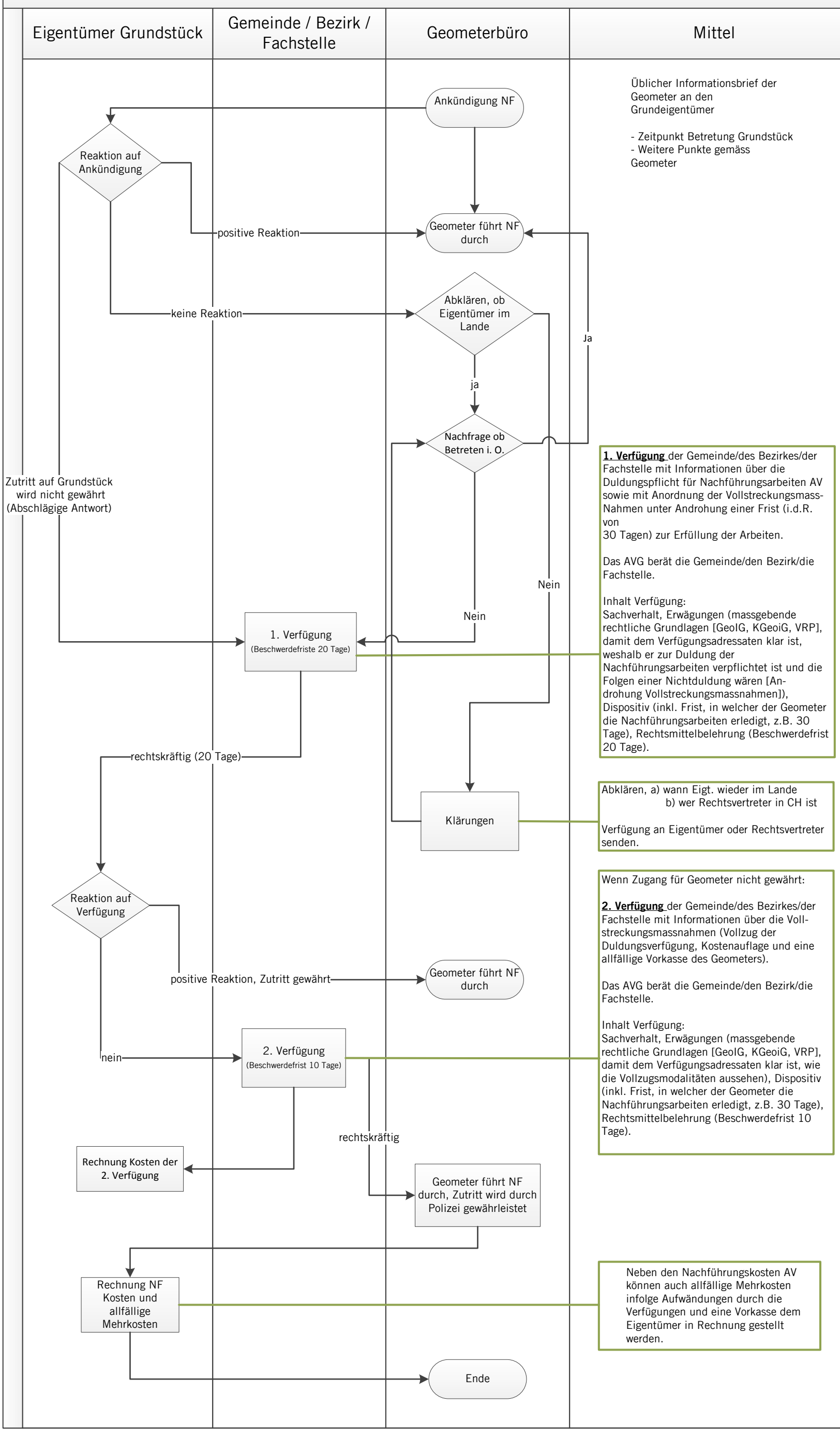
Eigentümer Grundstück	Gemeinde / Bezirk / Fachstelle	Geometerbüro	Mittel	Bemerkungen
			Üblicher Informationsbrief der Geometer an den Grundeigentümer - Zeitpunkt Betretung Grundstück - Weitere Punkte gemäss Geometer	a) Nachführung der AV von Amtes wegen - Art. 18, Art. 22 ff. VAV, SR 211.432.2 - § 34 ff. KGeoiG, SRSZ 214.110, - § 15 ff. KVAV, SRSZ 214.121, b) Duldungspflicht - Art. 20 GeoIG, SR 510.62.
			1. Verfügung der Gemeinde/des Bezirkes/der Fachstelle mit Informationen über die Duldungspflicht für Nachführungsarbeiten AV sowie mit Anordnung der Vollstreckungsmass-Nahmen unter Androhung einer Frist (i.d.R. von 30 Tagen) zur Erfüllung der Arbeiten. Das AVG berät die Gemeinde/den Bezirk/die Fachstelle. Inhalt Verfügung: Sachverhalt, Erwägungen (massgebende rechtliche Grundlagen [GeoIG, KGeoiG, VRP], damit dem Verfügungsadressaten klar ist, weshalb er zur Duldung der Nachführungsarbeiten verpflichtet ist und die Folgen einer Nichtduldung wären [Androhung Vollstreckungsmassnahmen]), Dispositiv (inkl. Frist, in welcher der Geometer die Nachführungsarbeiten erledigt, z.B. 30 Tage), Rechtsmittelbelehrung (Beschwerdefrist 20 Tage).	§§ 78 ff. Verwaltungsrechts-pflegegesetz (VRP), SRSZ 234.110 Die Verfügung wird rechtskräftig, wenn einerseits gemäss Rechtsmittelbelehrung nach 20 Tagen keine Beschwerde erfolgt ist oder andererseits nach einer Be-schwerde ein rechtskräftiger Entscheid des Regierungsrates/Verwaltungs-gerichtes/Bundesgerichtes vorliegt. Rechtsmittelbelehrung -> Beschwerde an den Regierungsrat innert 20 Tagen seit Zustellung (§ 47 VRP).
			Abklären, a) wann Eigt. wieder im Lande b) wer Rechtsvertreter in CH ist Verfügung an Eigentümer oder Rechtsvertreter senden.	
			Wenn Zugang für Geometer nicht gewährt: **2. Verfügung** der Gemeinde/des Bezirkes/der Fachstelle mit Informationen über die Voll-streckungsmassnahmen (Vollzug der Duldungsverfügung, Kostenauflage und eine allfällige Vorkasse des Geometers). Das AVG berät die Gemeinde/den Bezirk/die Fachstelle. Inhalt Verfügung: Sachverhalt, Erwägungen (massgebende rechtliche Grundlagen [GeoIG, KGeoiG, VRP], damit dem Verfügungsadressaten klar ist, wie die Vollzugsmodalitäten aussehen), Dispositiv (inkl. Frist, in welcher der Geometer die Nachführungsarbeiten erledigt, z.B. 30 Tage), Rechtsmittelbelehrung (Beschwerdefrist 10 Tage).	Die Verfügung wird rechtskräftig, wenn einerseits gemäss Rechtsmittelbelehrung nach 10 Tagen keine Beschwerde erfolgt ist oder andererseits nach einer Beschwerde ein rechtskräftiger Entscheid des Verwaltungsgerichtes/Bundes-gerichtes vorliegt. Rechtsmittelbelehrung -> Beschwerde an den Verwaltungsgericht innert 10 Tagen seit Zustellung (§ 51ff VRP).
				Wenn erst mit der 2. Verfügung gehandelt werden kann, ist die Polizei hinzu zu ziehen (unmittelbarer Zwang). Gemäss Art. 20 Abs. 3 GeoIG kann der Mehraufwand dem Verfügungsadressaten in Rechnung gestellt werden.
			Neben den Nachführungskosten AV können auch allfällige Mehrkosten infolge Aufwändungen durch die Verfügungen und eine Vorkasse dem Eigentümer in Rechnung gestellt werden.	Der NF-Prozess soll nicht länger als 1 Jahr dauern, ab Zustellung der Bauabnahme an Geometer.